

B-PLAN NR. 17 - "KIRCHSTRASSE II"

VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

AUFGRUND DER §§ 1 ABS. 3 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) VOM 13.07.1995 (NDS. GVBL. S. 199), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.05.1996 (NDS. GVBL. S. 252) UND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.08.1996 (NDS. GVBL. S. 382) HAT DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "KIRCHSTRASSE II" UND DIE NEBENSTEHENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BARNSTORF, DEN 23.09.1996

GEZ. ERIKA MEYER L.S. GEZ. LAUE

BÜRGERMEISTERIN

GEMEINDEDIREKTOR

MIT DIESER KORREKTUR WIRD DER VOM LANDKREIS DIEPHOLZ IN SEINER VERFÜGUNG VOM 17.02.1997 - AZ.: 63 DH 61 70 29/1-1 (3/97) - FESTGESTELLTE REDAKTIONELLE MANGEL DES BEBAUUNGSPLANES BEHOBEN.

BARNSTORF, DEN 04.03.1997

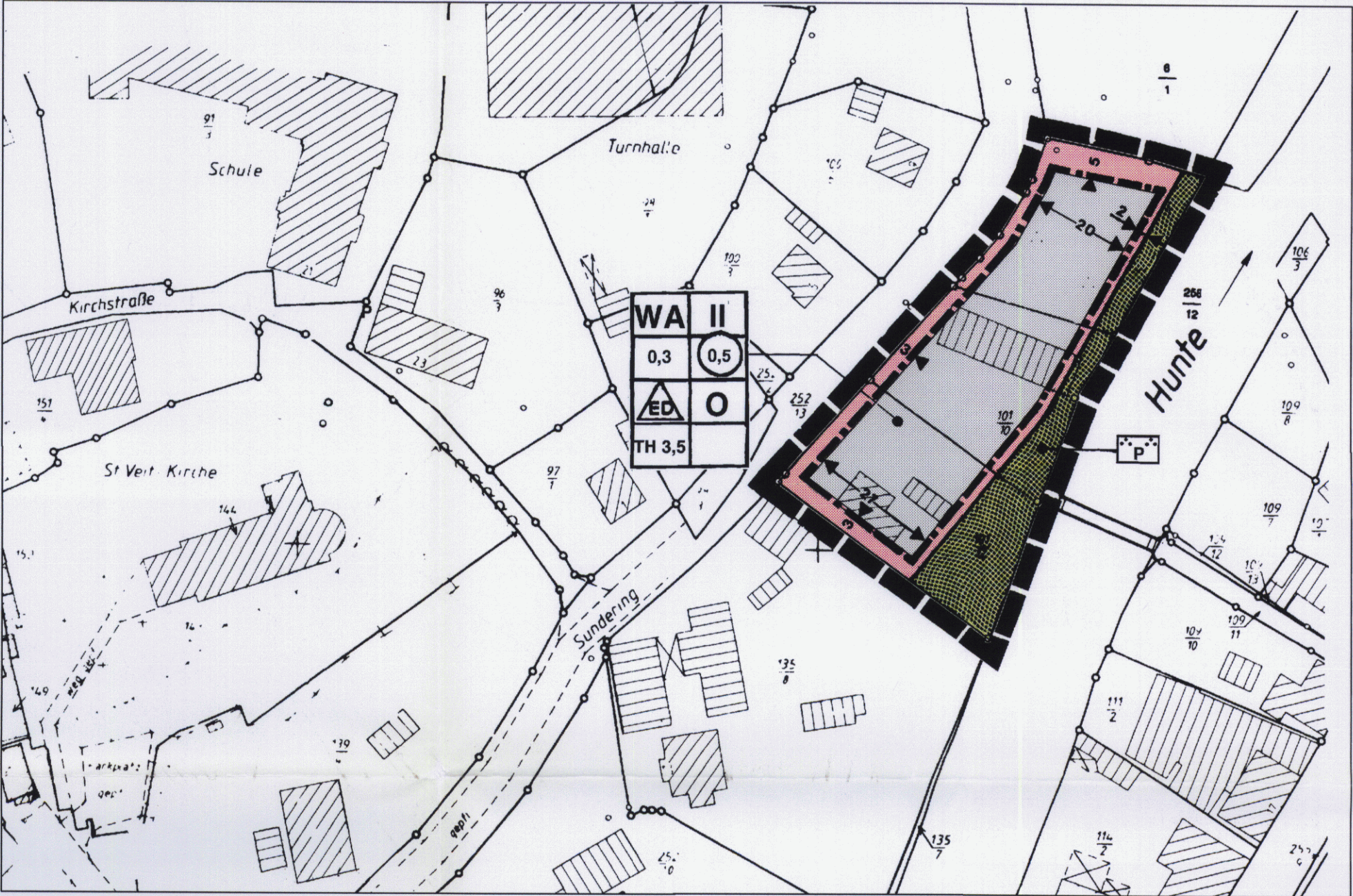
GEZ. ZUMSPREKEL

DER GEMEINDEDIREKTOR

IN VERTRETUNG

TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

MASSTAB 1:1.000



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE FLUR 4 MASSTAB 1 : 1000

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE BARNSTORF ERTEILT DURCH DAS VERMESSUNGSBÜRO ÖBVI BUSCHMANN UND PARTNER, BARNSTORF AM 22.07.1996

AZ.: 96712-4

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 12.07.1996). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

BARNSTORF, DEN 08.01.1997

(L.S.)

GEZ. LAMBERS

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

ANZEIGE

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (§ 56 UND 97 NBAUO)

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES FLECKENS BARNSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.1995 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.12.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG HABEN VOM 08.01.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 08.02.1996 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BARNSTORF, DEN 07.01.1997

(L.S.)

GEZ. LAUE

GEMEINDEDIREKTOR

BEITRETENDER BESCHLUSS

HINWEISE ZUR FASSUNG DER GELTENDEN BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF IST IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER VERFÜGUNG VOM _____ AZ.: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN/ AUSNAHMEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZURVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BARNSTORF, DEN _____

(L.S.)

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.09.1996, NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DURCH DEN VERWALTUNGSAUSSCHUSS IN DER SITZUNG AM 11.07.1994, DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BauGB, DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BauGB SOWIE DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG NACH § 97 ABS. 1 SATZ 1 NBAuO BESCHLOSSEN.

BARNSTORF, DEN 07.01.1996

(L.S.)

GEZ. LAUE

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DES FLECKENS BARNSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.03.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "KIRCHSTRASSE II" 1. ÄNDERUNG BESCHLOSSEN.

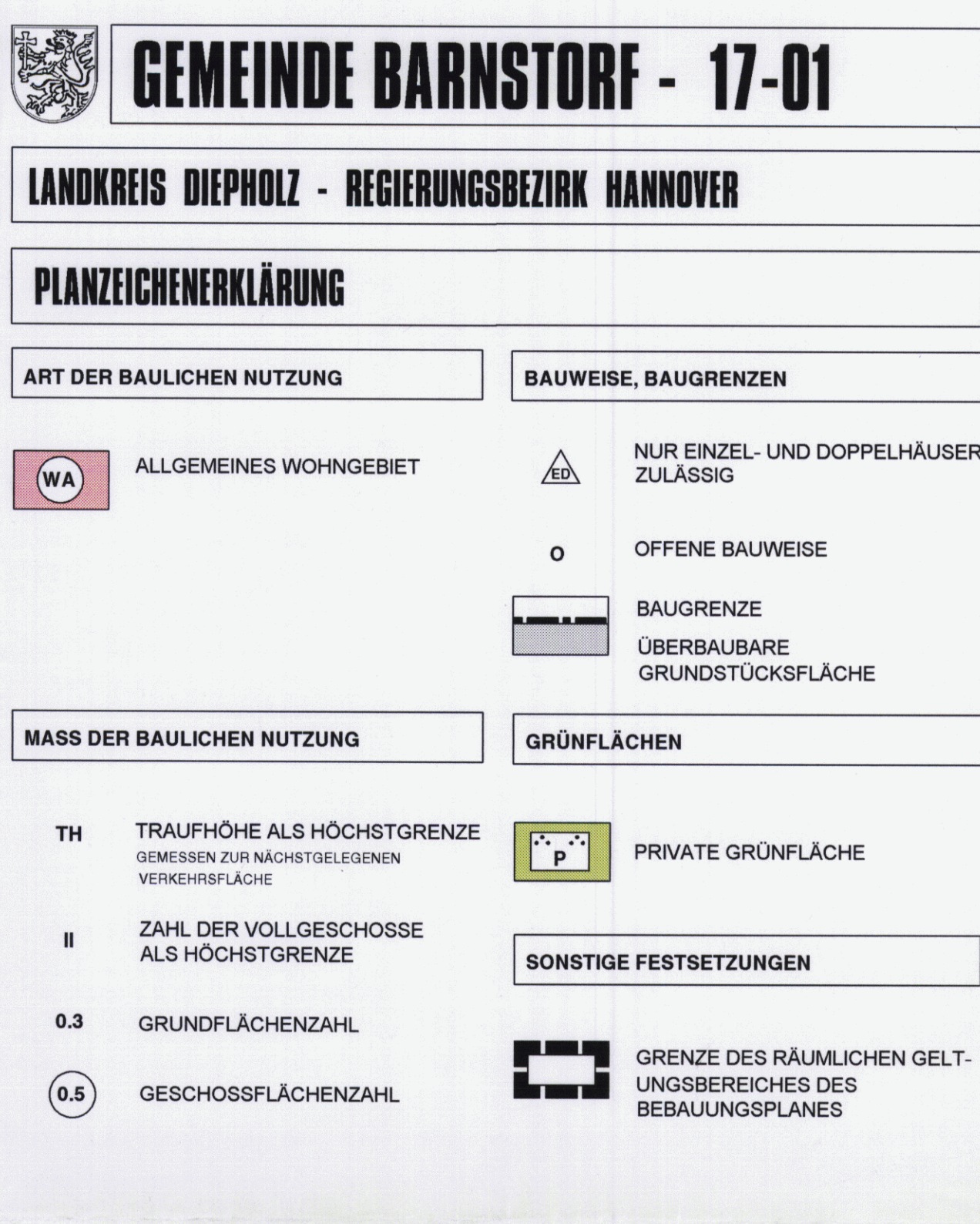
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 04.11.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BARNSTORF, DEN 07.01.1997

(L.S.)

GEZ. LAUE

GEMEINDEDIREKTOR



GEMEINDE BARNSTORF - 17-01

LANDKREIS DIEPHOLZ - REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAUGRENZEN

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ED

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

O

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRÜNFLÄCHEN

TH

TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE GEMESSEN ZUR NÄCHSTGELEGENEN VERKEHRSFLÄCHE

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,3

GRUNDFLÄCHENZAHL

0,5

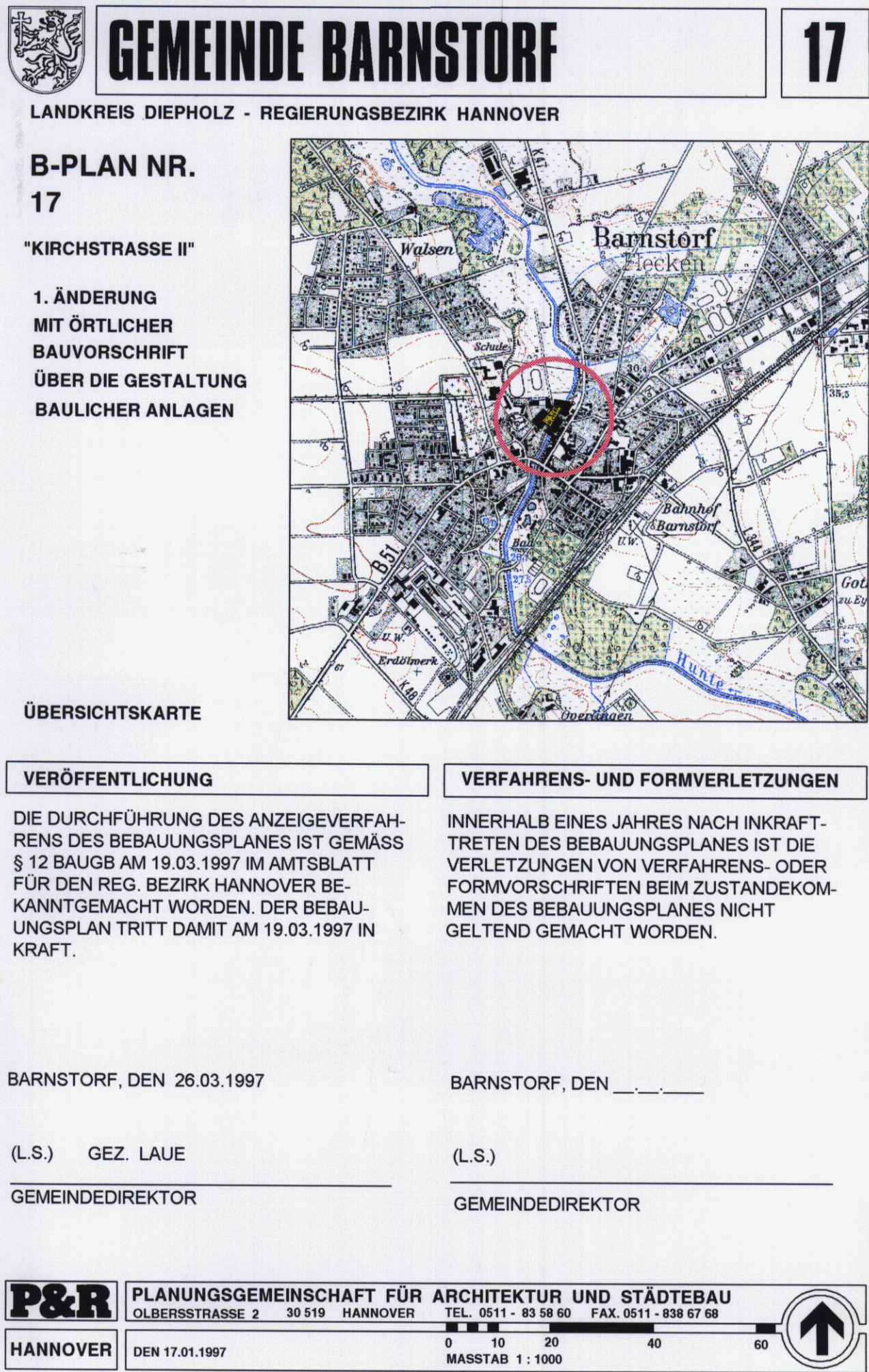
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

P

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



GEMEINDE BARNSTORF

17

LANDKREIS DIEPHOLZ - REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

B-PLAN NR. 17

"KIRCHSTRASSE II"

1. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

ÜBERSICHTSKARTE

VERÖFFENTLICHUNG

VERFAHRENS- UND FORMVERLETZUNGEN

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 19.03.1997 IM AMTSBLATT FÜR DEN REG. BEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 19.03.1997 IN KRAFT.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BARNSTORF, DEN 26.03.1997

BARNSTORF, DEN _____

(L.S.) GEZ. LAUE

(L.S.)

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDEDIREKTOR

P&R

PLANUNGSGEMEINSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

OLBERSSTRASSE 2 30 519 HANNOVER TEL. 0511 - 83 58 60 FAX. 0511 - 838 67 68

HANNOVER

DEN 17.01.1997

0 10 20 40 60 MASSTAB 1 : 1000

